



Produktanhang

Grunddienstleistungen

Stand: 1. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I. Giroverkehr und Kontoführung	3
Artikel 1 Leistungsumfang	3
Artikel 2 Kontoführung	3
Artikel 2a Entgeltspflicht überschüssiger Guthaben („negative Verzinsung“)	4
Artikel 3 Entgegennahme, Deckung und Ausführung von Überweisungen	4
Artikel 4 Widerruf des Überweisungsauftrags; Ablehnung der Ausführung durch die Bank	7
Artikel 5 Besondere Haftungsregeln	7
Abschnitt II. Effekten giro und Depotführung	8
Artikel 6 Leistungsumfang	8
Artikel 7 Verfügungen über das Depot	8
Artikel 8 Eigentum des Kunden an inländischen Wertpapieren, Erwerb ausländischer Wertpapiere über die Wertpapierrechnung	10
Artikel 9 Sonderregeln für die Haftung bei Drittverwahrung	10
Artikel 10 Depotführung, Eigenerklärung	11
Artikel 11 Depotauszüge	11
Artikel 12 Weitergabe von Nachrichten, Einlösung von Wertpapieren	11

Produktanhang

zu den Besonderen Bedingungen über die Erbringung bestimmter Dienstleistungen für ausländische Notenbanken, Währungsbehörden oder internationale Organisationen (inkl. EU-Institutionen)

Grunddienstleistungen

Abschnitt I. Giroverkehr und Kontoführung

Artikel 1 Leistungsumfang

Die Bank führt für Kunden auf Euro lautende Girokonten. Sie wickelt für die Kunden im Rahmen der Besonderen Bedingungen und Produktanhänge als kontoführendes Institut Überweisungen in das Inland und in das Ausland ab. Überweisungen, die dem Ausgleich von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Netto-Verrechnungssystemen oder multinationalen Clearing-Vereinbarungen dienen, dürfen nicht über das Konto abgewickelt werden. Die Bank stellt dem Kunden Entgelte nach Maßgabe des Zins- und Preisverzeichnisses in Rechnung.

Artikel 2 Kontoführung

- (1) Die Girokonten werden nicht als Kontokorrentkonto geführt.
- (2) Die Girokonten werden auf Guthabenbasis geführt, vorbehaltlich der Ausnahmen in den Produktanhängen für Grund- und Anlagedienstleistungen. Guthaben werden nach Maßgabe des Produktanhangs für Anlagedienstleistungen und des Zins- und Preisverzeichnisses verzinst. Überschüssige Guthaben (Guthaben, welche nicht gem. Produktanhang Anlagedienstleistungen angelegt sind) werden gem. Zins- und Preisverzeichnis verzinst.
- (3) Alle Überweisungen im Verkehr zwischen der Bank und dem Kunden werden (soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart) auf dem Girokonto gebucht. Die Bank kann Beträge, die der Kunde ihr schuldet, dem Girokonto belasten.
- (4) Die Bank schreibt eingehende Überweisungen dem Konto des Kunden gut. Der Kunde darf die Gutschrift nicht zurückweisen oder im Voraus untersagen. Ist der Begünstigte ungenau bezeichnet, behält sich die Bank vor, den Betrag zurück zu überweisen. Im Übrigen unternimmt die Bank zumutbare Maßnahmen, um Fehlleitungen infolge unrichtiger oder unvollständiger Angaben zu vermeiden.

- (5) Gutschriften, die ohne eine entsprechende Verpflichtung gebucht wurden (z. B. wegen Irrtums, Eingabefehlers), darf die Bank durch einfache Buchung rückgängig machen (stornieren), soweit ihr ein Rückforderungsanspruch zusteht.
- (6) Über alle Buchungen auf dem Konto und über den Kontostand wird der Kontoinhaber durch einen Kontoauszug (per SWIFT MT 950 bzw. camt.053, ersatzweise per Post) unterrichtet.

Artikel 2a **Entgeltspflicht überschüssiger Guthaben („negative Verzinsung“)**

Beträgt die jeweils aktuelle Euro Short-Term Rate (€STR) weniger als 0,20 %, erhebt die Bank auf Guthaben, die der Kunde nicht im Rahmen des Produktanhangs für Anlagedienstleistungen angelegt hat (überschüssige Guthaben), ein Entgelt in Höhe des jeweils aktuellen €STR abzüglich 20 Basispunkten. Dabei wird die Eurozinismethode (act/360) zu Grunde gelegt. Vom Kunden zu entrichtende Entgelte werden dem Konto des Kunden am ersten Geschäftstag des Folgemonats mit Valuta am ersten Kalendertag des Folgemonats belastet.

Artikel 3 **Entgegennahme, Deckung und Ausführung von Überweisungen**

- (1) Die Bank nimmt von Kunden auf Euro lautende Überweisungen zur Ausführung in das Inland oder in das Ausland entgegen.

Von internationalen Organisationen (einschl. EU-Institutionen) nimmt sie darüber hinaus auf Fremdwährung lautende Überweisungen entgegen. Hierfür zugelassen sind die im „Merkblatt für das Devisengeschäft“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank aufgeführten Fremdwährungen.

- (2) Euro- und Fremdwährungsüberweisungen können via SWIFT von montags bis sonntags von 0 Uhr bis 24 Uhr eingeliefert werden.

Für die taggleiche Bearbeitung an einem Zahlungsverkehrsgeschäftstag müssen die Überweisungen bis zu folgenden Annahmeschlusszeiten¹ bei der Bank eingereicht sein:

¹ Ortszeit Frankfurt am Main

a) Euro-Überweisungen

- SWIFT MT 103 / MT 103 (STP) / pacs.008 / pacs.008 (STP)
16.45 Uhr
- SWIFT MT 200 / MT 202 / MT 202 COV / pacs.009 / pacs.009 COV
17.45 Uhr

b) Fremdwährungsüberweisungen

13.30 Uhr

Einreichungen nach diesen Zeitpunkten gelten als Einreichung für den folgenden Zahlungsverkehrsgeschäftstag.

- (3) Sofern die Deckung vor Ablauf der Deckungsschlusszeit bereitsteht, kann davon ausgegangen werden, dass taggleich mit der Bearbeitung begonnen wird und die Überweisung taggleich ((2) a)) bzw. usancegemäß, d. h. zwei Zahlungsverkehrsgeschäftstage nach Einreichung ((2) b)) ausgeführt wird.

Folgende Deckungsschlusszeiten sind zu beachten:

a) Euro-Überweisungen

- SWIFT MT 103 / MT 103 (STP) / pacs.008 / pacs.008 (STP)
16.55 Uhr
- SWIFT MT 200 / MT 202 / MT 202 COV/ pacs.009 / pacs.009 COV
17.55 Uhr

b) Fremdwährungsüberweisungen am Ausführungstag

16.55 Uhr

(i. d. R. zwei Zahlungsverkehrsgeschäftstage nach Einlieferung, siehe hierzu (4))

Nicht gedeckte Überweisungen verbleiben bis zum Eingang der Deckung in einer Warteschlange. Falls sie sich zum jeweiligen Deckungsschluss noch in der Warteschlange befinden, werden sie automatisch gelöscht. Die Einlieferer erhalten hierüber eine gesonderte Mitteilung per SWIFT im Format pacs.002 (MX Nachricht).

- (4) Für die Entgegennahme, Deckung und Ausführung der Überweisungen gelten - soweit anwendbar - die entsprechenden Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank (Abschnitt IV. C. und D., siehe auch Hinweise im Technischen Handbuch) mit folgenden Besonderheiten:

- Festlegungen zum Einreichungstag

Einreichungstag ist der Zahlungsverkehrsgeschäftstag, an dem die Überweisung bei der Bank bis zur festgesetzten Annahmeschlusszeit nach (2) eingeht oder der folgende

Zahlungsverkehrsgeschäftstag, wenn die Überweisung auf diesen nach (2) übergelegt wird („Einreichungstag“).

- Festlegungen zum Ausführungstag

Ausführungstag ist der Zahlungsverkehrsgeschäftstag, an dem die Bank den Gegenwert für die Überweisung weiterleitet („Ausführungstag“).

Bei Überweisungen, die über SWIFT eingereicht werden, ist im Feld <InterbankSettlementDate> der SWIFT-MX-Nachricht bzw. in Feld 32A der SWIFT-MT-Nachricht ein Ausführungstag (der ein Zahlungsverkehrsgeschäftstag sein muss) vorzugeben, welcher bis zu 9 Zahlungsverkehrsgeschäftstage nach dem Einreichungstag liegen kann („vorgegebener Ausführungstag“). Liegt der Ausführungstag mehr als 9 Zahlungsverkehrsgeschäftstage in der Zukunft, wird die Überweisung storniert und – unabhängig vom Einlieferungsformat – mittels pacs.002 (MX-Nachricht) an den Einreicher zurückgegeben.

- Für Euro-Überweisungen:
 - ist der Ausführungstag der in der Überweisung vorgegebene Ausführungstag,
 - ist der Ausführungstag der Einreichungstag, wenn der vorgegebene Ausführungstag bereits zurückliegt. Die Überweisung wird nicht zurückgewiesen, sondern mit dem Einreichungstag versehen und weiterverarbeitet.
- Fremdwährungsüberweisungen:
 - Ausführungstag ist der in der Überweisung vorgegebene Ausführungstag, ausgenommen in Fällen des folgenden Unterabsatzes.

Ausführungstag ist der zweite Zahlungsverkehrsgeschäftstag nach dem Einreichungstag, wenn der Einreichungstag weniger als zwei Zahlungsverkehrsgeschäftstage vor dem in der Überweisung vorgegebenen Ausführungstag liegt; die Überweisung wird nicht zurückgewiesen, sondern mit dem Einreichungstag versehen und weiterverarbeitet.
 - Dabei wird der Umrechnungskurs zwei Zahlungsverkehrsgeschäftstage vor dem Ausführungstag zu Grunde gelegt.

Die Bank führt die Überweisung aus, wenn die für ihre Ausführung erforderlichen Daten und ein ausreichendes Guthaben vorhanden sind, vorbehaltlich der Ausnahmen im Produktanhang für Anlagedienstleistungen.

Artikel 4

Widerruf des Überweisungsauftrags; Ablehnung der Ausführung durch die Bank

- (1) Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank kann der Kunde diesen nicht mehr widerrufen.

Haben Bank und Kontoinhaber einen bestimmten Termin für die Ausführung des Überweisungsauftrages vereinbart („vorgegebener Ausführungstag“), kann der Kontoinhaber den Überweisungsauftrag bis zum Ende des vor dem vereinbarten Ausführungstag liegenden Geschäftstags der Bank widerrufen (siehe auch Technisches Handbuch).

- (2) Die Bank kann ihrerseits die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen, sofern die Voraussetzungen für die Ausführung gemäß Art. 3 nicht erfüllt sind.

Artikel 5

Besondere Haftungsregeln

Die Haftung der Bank im Rahmen der Ausführung von Überweisungen richtet sich nach den Besonderen Bedingungen.

Abschnitt II. Effektingiro und Depotführung

Artikel 6 Leistungsumfang

- (1) Die Bank nimmt für Kunden marktfähige, auf Euro (oder eine ehemalige Währung eines Staates, der den Euro eingeführt hat) lautende Schuldverschreibungen, die nach dem Verzeichnis marktfähiger Sicherheiten (sog. List of eligible marketable assets²) zur Besicherung geldpolitischer Geschäfte mit der Bank zugelassen sind, in Verwahrung und Verwaltung. Ausgenommen sind Schuldverschreibungen der Haircut-Kategorie 5 (Asset Backed Securities).
- (2) Zusätzlich nimmt die Bank für Kunden Aktien/Anteilsrechte von Emittenten mit Sitz in der Europäischen Union sowie auf besondere Anfrage auch andere als die in Absatz 1 genannten Schuldverschreibungen in Verwahrung und Verwaltung, wenn diese direkt beim deutschen Zentralverwahrer „Clearstream Banking Frankfurt“ oder über dessen Verbindungen zu anderen Wertpapiersammelbanken verwahrt werden können (im Folgenden werden Aktien/Anteilsrechte und Schuldverschreibungen im Sinne dieses Absatzes 2 gemeinsam mit den unter Absatz 1 genannten Schuldverschreibungen als „Wertpapiere“ bezeichnet).
- (3) Für ihre Dienstleistungen stellt die Bank dem Kunden ein Depotführungsentgelt nach Maßgabe des Zins- und Preisverzeichnisses in Rechnung.

Artikel 7 Verfügungen über das Depot

(a) Einlieferungen

- (1) Die Bank wird Aufträge für Wertpapiere, die gegen Zahlung oder ohne Gegenwertverrechnung in das Depotkonto des Kunden eingeliefert werden sollen, am festgelegten Liefertermin ausführen, sofern sie der Bank spätestens bis 16 Uhr des TARGET-Geschäftstages vor dem Liefertermin zugehen. Die Bank ist berechtigt, später eingehende Aufträge auszuführen, die jedoch ggf. erst nach dem vorgesehenen Liefertermin abgewickelt werden. Die Ausführung eines Auftrags zur Einlieferung gegen Zahlung ist darüber hinaus davon abhängig, dass der Kunde am Liefertermin Deckung auf seinem Girokonto bei der Bank angeschafft sowie den Zahlungsbetrag in Euro angegeben und der Handelspartner des Kunden eine entsprechende Lieferinstruktion bei dem eingeschalteten Zentralverwahrer eingestellt hat.
- (2) Im Falle fehlender Deckung auf dem Girokonto des Kunden ist die Bank im Einzelfall berechtigt, eine Überziehung zuzulassen, sofern die im Übrigen bei der Bank unterhaltenen Vermögenswerte eine ausreichende Sicherheit bieten. Verbleibt die

² Zu finden auf der Homepage der EZB; den Link stellen wir auf Nachfrage zur Verfügung. Die Liste wird regelmäßig von der EZB aktualisiert.

Überziehung über Nacht, ist der Betrag der Überziehung zum Spitzenrefinanzierungssatz des Eurosystems zuzüglich 100 Basispunkte zu verzinsen.

- (3) Die Bank behält sich vor, vom Kunden im Einzelfall die Anschaffung der Deckung auf seinem Girokonto am Liefertermin zu einem bestimmten Zeitpunkt zu verlangen.

Der Auftrag wird nicht ausgeführt, wenn der Zahlungsbetrag der Erhaltsinstruktion von dem der Lieferinstruktion um mehr als 25 € abweicht (bzw. 2 € für Zahlungsbeträge von weniger als 100.000 €). Bei geringeren Abweichungen wird der Auftrag mit dem Zahlungsbetrag des Lieferauftrages ausgeführt.

(b) Auslieferungen

- (1) Die Bank wird Aufträge zur Auslieferung von Wertpapieren am festgelegten Liefertermin ausführen, sofern sie der Bank spätestens bis 16 Uhr des TARGET-Geschäftstages vor dem Liefertermin zugehen. Die Bank ist berechtigt, später eingehende Aufträge auszuführen, die jedoch ggf. erst nach dem vorgesehenen Liefertermin abgewickelt werden.
- (2) Das Depotkonto muss am TARGET-Geschäftstag vor dem Liefertermin einen ausreichenden Bestand aufweisen. Andernfalls führt die Bank den Auftrag erst nach Erhalt der Wertpapiere aus. Die Ausführung eines Auftrags zur Auslieferung gegen Zahlung ist darüber hinaus davon abhängig, dass der Zahlungsbetrag in Euro angegeben ist und der Handelspartner des Kunden eine entsprechende Erhaltsinstruktion bei dem eingeschalteten Zentralverwahrer eingestellt hat. Erhält die Bank mehr als einen Auftrag des Kunden für dieselbe Wertpapiergattung mit demselben Wertstellungsdatum und sind nicht alle Aufträge durch Wertpapiere gedeckt, behält sich die Bank die Ausführung bzw. die Ausführungsreihenfolge vor, solange nicht alle Aufträge durch Wertpapiere gedeckt sind.

(c) gemeinsame Bestimmungen für Aus- und Einlieferungen

- (1) Die Bank nimmt Aufträge (sofern nicht anderweitig vereinbart) ausschließlich in Form einer authentisierten SWIFT-Nachricht entgegen.
- (2) Alle Wertpapiere in Giro-Sammelverwahrung sind in das Omnibus-Kunden-Konto 7073 der Bank bei der CBF einzuliefern. Der Kunde kann die Verwahrung in einem auf den Namen der Bank lautenden Einzelkunden-Konto beantragen. Die Bank stellt klar, dass sie gemäß Art. 7 Abs. 2 der Besonderen Bedingungen die von Clearstream Banking AG erhobenen zusätzlichen Entgelte des Einzelkunden-Kontos an den Hinterleger weitergeben wird.
- (3) Papiere in Wertpapierrechnung sind (sofern kein abweichendes Konto vereinbart wurde) in das Omnibus-Kunden-Konto 67073 der Bank bei der CBF, das von Clearstream Banking Luxembourg (CBL) verwaltet wird, einzuliefern. Art. 7 Abs. 2 der Besonderen Bedingungen gilt entsprechend.

- (4) Wertpapiere oder Dokumente, die nur als effektive Stücke eingeliefert werden können, sind zu senden an:

Deutsche Bundesbank

Z 500

Taunusanlage 5

D 60329 Frankfurt am Main

- (5) Bei Einreichung von Wertpapieren in Streifbandverwahrung veranlasst die Bank eine Umwandlung in GS-Stücke.

Artikel 8

Eigentum des Kunden an inländischen Wertpapieren, Erwerb ausländischer Wertpapiere über die Wertpapierrechnung

Die Rechtsposition des Kunden in Bezug auf bestimmte erworbene Wertpapiere ist davon abhängig, ob es sich um inländische oder ausländische Wertpapiere handelt und wie in Abschnitt IX Nummer 10 und 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank beschrieben.

Artikel 9

Sonderregeln für die Haftung bei Drittverwahrung

- (1) Bedient sich die Bank für die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren eines Dritten (Abschnitt IX Nr. 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank), gilt für ihre Haftung Art. 4 Abs. 4 der Besonderen Bedingungen.
- (2) Im Falle einer Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren durch die Clearstream Banking AG (Abschnitt IX Nr. 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank), haftet die Bank entsprechend Art. 4 Abs. 5 der Besonderen Bedingungen.
- (3) Dritter im Sinne des Abs. 1 kann eine andere Zentralbank des Eurosystems, ein anderer nationaler Zentralverwahrer eines Mitgliedstaates der EU, ein internationaler Zentralverwahrer oder Clearstream Banking AG sein. Hierbei können jene sich ihrerseits einer Verbindung zu einem anderen nationalen oder internationalen Zentralverwahrer in der EU bedienen, ohne dass diese Verbindung für geldpolitische Geschäfte des Eurosystems zugelassen ist.

Artikel 10
Depotführung, Eigenerklärung

- (1) Depotbuchungen, die infolge eines Irrtums, eines Schreibfehlers oder aus anderen Gründen vorgenommen wurden, ohne dass ein entsprechender Auftrag vorliegt, darf die Bank durch einfache Buchung rückgängig machen (stornieren).
- (2) Der Kunde erklärt bei jeder Einlieferung von Wertpapieren in sein Depot stillschweigend, dass die Wertpapiere sein Eigentum sind oder er befugt ist, über diese Wertpapiere wirksam verfügen zu dürfen.

Artikel 11
Depotauszüge

- (1) Der Kunde erhält am Ende eines jeweiligen Monats einen Depotauszug; darüber hinaus erhält der Kunde einen Depotauszug im Einzelfall auf besonderen Wunsch.
- (2) Die Form der Übermittlung richtet sich nach Artikel 8 der Besonderen Bedingungen.

Artikel 12
Weitergabe von Nachrichten, Einlösung von Wertpapieren

Die Weitergabe von Nachrichten sowie die Einlösung von Wertpapieren erfolgen nach Maßgabe des Abschnitts IX Nr. 13 und 15 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.